

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/3/4 15Os14/04, 14Os140/14s, 14Os32/17p, 14Os129/19f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.03.2004

Norm

StGB §176

Rechtssatz

Eine konkrete Gemeingefährdung setzt voraus, dass die größere Zahl von Personen gleichzeitig in den Gefahrenradius gerät, eine kumulative Verletzungsmöglichkeit vorliegt und der Vorsatz die konkrete Gemeingefährdung, das heißt die Herbeiführung eines solchen Sachverhaltes umfasst. Der Täter muss die Gefährdung einer größeren Anzahl von Personen zumindest ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden. Ob der Täter diese gefährdeten Personen wahrgenommen hat oder hätte wahrnehmen können, ist nicht Voraussetzung der Deliktsverwirklichung.

Entscheidungstexte

- 15 Os 14/04

Entscheidungstext OGH 04.03.2004 15 Os 14/04

- 14 Os 140/14s

Entscheidungstext OGH 20.01.2015 14 Os 140/14s

Auch; Beisatz: Eine bloß sukzessive Gefährdung genügt demnach nicht. (T1)

- 14 Os 32/17p

Entscheidungstext OGH 05.09.2017 14 Os 32/17p

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Auch das Intensivieren, das zeitliche Verlängern oder das räumliche Vergrößern einer bereits bestehenden Gemeingefahr ist tatbildliches Herbeiführen einer (neuen) Gefahr. In letzterem Fall ist allerdings erforderlich, dass der Gefahrenbereich in Bezug auf Objekte im (für sich) vom Tatbild umschriebenen Ausmaß erweitert wird. (T2)

- 14 Os 129/19f

Entscheidungstext OGH 31.03.2020 14 Os 129/19f

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118702

Im RIS seit

03.04.2004

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at